

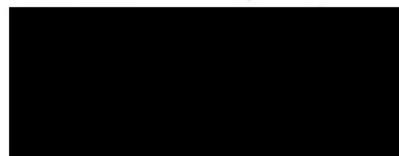
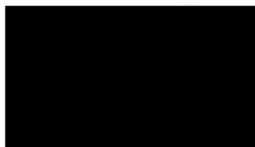


Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe  
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

Nur per Email:

[REDACTED] de



Martin-Luther-Straße 105,  
10825 Berlin

14. Juni 2022

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 07. Juni 2022 über Abbiegeassistenzsysteme der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)**

Sehr geehrter Herr Storch,

Sie haben sich mit E-Mail-Schreiben vom 07. Juni 2022 über das Portal [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gewandt und beantragen auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2020, GVBl. S. 807) Auskunft über die Anzahl der Fahrzeuge der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), ihr nachgeordneter und verbundener Unternehmen sowie von Unternehmen, an denen die BSR beteiligt sind.

Des weiteren erbitten Sie Auskunft darüber, wie viele der Fahrzeuge der BSR und ihr nachgeordneter und verbundener Unternehmen sowie von Unternehmen, an denen die BSR beteiligt sind, derzeit (Stand Juni 2022) über Abbiegeassistenzsysteme verfügen, um welche Arten von Abbiegeassistenzsystemen es sich handelt und wann diese eingebaut wurden.

Ihr o. g. Antrag wird abgelehnt.



### **Begründung:**

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe führt keine Akten über die von Ihnen gewünschten Informationen. Dementsprechend liegen diese Informationen hier nicht vor.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFG) steht grundsätzlich jedem Menschen ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen des Landes Berlin geführten Akten zu. Aus dieser Gesetzesnorm ergibt sich jedoch auch, dass die Akte bei der öffentlichen Stelle geführt werden muss.

Dies bedeutet, dass die Information (Akteninhalt) auch bei der angerufenen Stelle tatsächlich vorhanden sein muss. Die von Ihnen gewünschten Daten werden jedoch von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) als zuständige öffentliche Stelle bereitgehalten, so dass Ihr Auskunftsantrag an diese weiterzuleiten wäre.

Eine Weiterleitung Ihres Antrages nach § 13 Abs. 1 Satz 4 IFG kann nicht erfolgen, da Sie ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprochen haben.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das IFG grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht zu Lasten der (unzuständigen) Behörde normiert. Daraus folgt, dass die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe nicht verpflichtet ist, die von Ihnen begehrten Aktenauskünfte bei anderen zuständigen Behörden einzuholen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

